

**Dringliche Motion Fraktion FDP (Dolores Dana/Christoph Zimmerli, FDP):  
Freie Velofahrt auf allen städtischen Waldwegen, wo bleiben die Fussgänger?**

Waldflächen in der Stadt Bern sind Naherholungsgebiete und werden entsprechend vielseitig für Spaziergänge, Sport etc. genutzt. Zumindest im städtischen Wald konnten sich Fussgänger bisher mehr oder weniger frei bewegen, was auf gewissen Gehsteigen in der Stadt nicht mehr der Fall ist. Vor allem ältere Menschen oder Familien mit Kleinkindern sind froh, wenn sie zumindest im Wald nicht noch auf Velofahrer, Mountainbike-Fahrer, E-Biker etc. Rücksicht nehmen müssen. Es ist auch nicht so, dass bis dato Velofahrer den Wald nicht befahren durften, aber es wurde so gehandhabt, dass Velowege speziell gekennzeichnet waren (bspw. entlang des Dählhölzliwaldes). Das bisherige Verkehrsregime gab so weit bekannt zu keinen Reklamationen Anlass.

Ab 1. Januar 2011 sollen auf allen Waldwegen Velofahrten erlaubt sein. Ausnahmen davon müssen durch Gemeinden oder Eigentümer speziell beantragt werden. Mit diesem neuen Verkehrsregime wird kantonales Gesetz umgesetzt, wobei das kantonale Recht auch Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsieht. Die Ausnahmen können von den Eigentümern oder Gemeinden der Waldflächen beantragt werden. Damit werden künftig die städtischen Waldwege regelmässig von Velofahrern benutzt werden. Unbestritten ist wohl, dass die städtischen Waldflächen bezüglich der Anzahl Nutzungen nicht mit Waldflächen im übrigen Kantonsgebiet zu vergleichen sind.

Unschön ist auch, dass die Quartierkommissionen nur bedingt und auf eigenes Drängen angehört wurden, obwohl sie die Nutzung der städtischen Wälder wohl am besten kennen. Trotzdem ist die Kritik der Quartierkommission an dieser neuen Regelung in keiner Weise berücksichtigt worden.

Wir beauftragen den Gemeinderat daher

1. Mit den betroffenen Quartierkommissionen (bspw. QUAV 4, Länggasse etc.) ein Nutzungsregime für die Wälder auf städtischem Boden zu erarbeiten;
2. Solange mit den Quartierkommissionen kein Nutzungskonzept gefunden werden kann, das bisherige Verkehrsregime beizubehalten und auf den Waldwegen die freie Fahrt für Velos bis auf Weiteres nicht umzusetzen;
3. Beim Kanton die nötigen Gesuche einzureichen, damit eine allfällige Redimensionierung und Umsetzung erst auf einen späteren Zeitpunkt als der 1. Januar 2011 umgesetzt werden kann.

*Begründung der Dringlichkeit:*

Das neue Verkehrsregime soll am 1. Januar 2011 umgesetzt werden. Eine baldige Klärung drängt sich daher auf.

Bern, 21. Oktober 2010

*Dringliche Motion Fraktion FDP (Dolores Dana/Christoph Zimmerli, FDP), Rania Bahnan Buechi, Alexandre Schmidt, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Pascal Rub, Jacqueline Gafner Wasesem*

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.*

## Antwort des Gemeinderats

Seit der Revision des eidgenössischen Waldgesetzes von 1991 besteht für die Kantone die Pflicht, in sogenannten Waldstrassenplänen ein Strassennetz für die Waldbewirtschaftung zu definieren und die Benutzung der Waldstrassen zu regeln. Waldstrassen dienen hauptsächlich dem Holztransport. Sie sind für Lastwagen bis 40 Tonnen befahrbar, sie sind entsprechend befestigt und weisen eine Mindestbreite von 3,20 m auf.

Auf Grund von Sparmassnahmen in den 1990er Jahren wurde die Waldstrassenplanung im Kanton Bern zunächst zurückgestellt. Erst 2003 wurde mit der Erarbeitung der Waldstrassenpläne für die Region Bern (sogenannte Region „53 Bern“) begonnen. Handlungsbedarf bestand vor allem wegen der vielen regelmässig von parkierten Autos verstellten Waldeinfahrten und -ausfahrten, was die Waldbewirtschaftung massiv behinderte. Weil die Rechtslage teilweise unklar war und vielerorts Verkehrssignale fehlten oder falsch platziert waren, konnte polizeilich wenig gegen diese Missstände unternommen werden.

Aufgrund der Breite und des Ausbaus können Waldstrassen im Normalfall sowohl von Fussgängerinnen und Fussgängern als auch von Velofahrenden benutzt werden, ohne dass es zu Konflikten kommt. Deshalb wurden im Rahmen der Waldstrassenplanung ab 2003 alle Waldstrassen im Kanton Bern mit einem Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder belegt. Nur in besonders schützenswerten Waldzonen (z.B. Wildruhezonen) gilt ein allgemeines Fahrverbot, das auch das Velofahren verbietet. Ziel der kantonalen Waldabteilung war es also, eine einheitliche und rechtlich eindeutige Regelung für die Nutzung der Waldstrassen zu schaffen und dabei die Bedürfnisse der Forstwirtschaft und der Erholungssuchenden zu berücksichtigen.

Auch auf dem Gebiet der Gemeinde Bern war - mit Ausnahme einzelner Waldstrassenabschnitte in Wildruhezonen im Könizbergwald - für alle Waldstrassen ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder vorgesehen. Die öffentliche Auflage der Waldstrassenpläne für die Region Bern fand vom 26. Januar bis 27. Februar 2009 statt. Die kantonale Waldabteilung hat die Bevölkerung über die Medien informiert. Gegen das allgemeine Fahrverbot im Könizbergwald gab es mehrere Einsprachen. Nach einer Informationsveranstaltung und einer Überprüfung der Pläne hat der Kanton schliesslich für die Waldstrassen im Könizbergwald dasselbe Regime wie auf allen anderen Waldstrassen festgelegt.

Ende 2009 hat der Kanton die Waldstrassenpläne für die Region Bern genehmigt. Seither gilt auf Waldstrassen in der Region einheitlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder. Velofahren ist auf allen Waldstrassen gestattet. Mit dieser Regelung gilt in den Wäldern der Stadt Bern das gleiche Verkehrsregime wie bereits vor der Waldstrassenplanung. Einzig im Dählhölzliwald ist Velofahren auf den Waldstrassen erst seit der Genehmigung der Waldplanung erlaubt. Das Waldgesetz überlässt es den Gemeinden, die Fahrverbote bei Bedarf zu signalisieren. Sie gelten aber gestützt auf die Waldstrassenpläne auch ohne Signale bzw. selbst dann, wenn eine davon abweichende Signalisation nicht angepasst wurde. Nicht gestattet ist hingegen Velofahren auf dem Netz der schmaleren und unbefestigten Waldwege.

Zu den in der Motion vorgebrachten Punkten nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

### *Zu Punkt 1:*

Derzeit wird für den Dählhölzliwald ein Waldpflegewerk erarbeitet. Dabei werden unter der Leitung der Stadt und mit Einbezug der Quartiervertretung, der kantonalen Waldabteilung und

des Forstbetriebs der Burgergemeinde Bern (Waldbesitzer) die verschiedenen Nutzungsaspekte im Dählhölzliwald diskutiert und ein Nutzungskonzept erstellt. Die Befahrbarkeit der Waldstrassen mit Velos ist dabei ein wichtiges Thema. Mit dem Nutzungskonzept wird auch geklärt, ob die teilweise noch vorhandenen aber gestützt auf den Waldstrassenplan rechtlich nicht mehr relevanten allgemeinen Fahrverbote entfernt werden sollen.

Die anderen Wälder auf dem Gemeindegebiet von Bern werden nicht so intensiv von Erholungssuchenden genützt wie der Dählhölzliwald mit dem Zoo als publikumsintensiver Anlage. Entsprechend gibt es dort auch weniger Nutzungskonflikte. Der Gemeinderat ist deshalb der Ansicht, dass kein Bedarf für weitere Waldnutzungskonzepte gegeben ist.

*Zu Punkt 2 und 3:*

Die Waldstrassenpläne sind seit Ende 2009 in Kraft. Sie gelten - wie oben ausgeführt - auch ohne entsprechende Signalisation, eine besondere Umsetzung ist also nicht erforderlich. Die Entwürfe der Waldstrassenpläne lagen öffentlich auf, es bestand die Möglichkeit, Einsprache zu erheben.

Vor diesem Hintergrund möchte der Gemeinderat darauf verzichten, beim Kanton vorstellig zu werden und ihn davon zu überzeugen, das Planungsverfahren nochmals aufzunehmen. Dies umso mehr, als sich am Verkehrsregime in den Wäldern der Stadt Bern mit der Waldstrassenplanung mit Ausnahme des Dählhölzliwalds nichts verändert hat. Entsprechend ist auch nicht davon auszugehen, dass es seit Ende 2009 häufiger zu Konflikten zwischen Velofahrenden und zu Fuss Gehenden auf den Waldstrassen kommt. Kommt dazu, dass weder vom Kanton noch von der Stadt vorgesehen ist, Velofahren auf Waldwegen zu gestatten oder generell das Velofahren im Wald zu fördern. Es sind auch keine neuen Velorouten durch den Wald geplant oder Signalisationen, welche Velofahrende auf Waldstrassen leiten.

Die geltenden Waldstrassenpläne lassen der Stadt keine Spielräume für abweichende Regelungen offen. Es ist den Waldbesitzern vorbehalten, allenfalls privatrechtliche Fahrverbote anzubringen.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen.

Bern, 12. Januar 2011

Der Gemeinderat